

Kreis-Blatt

für den

Kreis Westerbura.

Postfachkonto 881
Frankfurt a. M.

Verzeichnungsnummer 28.

Erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Ausgerichtetes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Beilage“ und beträgt der Abonnementspreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Beile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden

Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen

Redaktion, Druck und Verlag von P. Rastberger in Westerbura.

Nr. 10.

Dienstag, den 2. Februar 1915.

31. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

§ 1. Die Maul- und Klauenseuche ist nunmehr auch in Ruppach erloschen; der Kreis Westerbura ist daher wieder seuchefrei.

§ 2. Diese Anordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft

Westerbura, den 28. Januar 1915.

Der Bgl. Landrat. Abicht.

Bekanntmachung.

betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffelverarbeitungs- sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 11. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 505). Vom 11. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund von § 1 Abs. 2, § 5 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung über Höchstpreise vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

In der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffelverarbeitungs- sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 11. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 505) werden folgende Änderungen vorgenommen:

Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Verkäufen von Kartoffelknollen und Kartoffelschnitzeln, die fünf Tonnen nicht übersteigen, und bei Verkäufen von Kartoffelwalmehls, trockener Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl, die eine Tonne nicht übersteigen, erhöhen sich die Höchstpreise im Abs. 2 um 0,50 Mark für den Doppelzentner. Bei Verkäufen, die fünf Kilogramm nicht übersteigen, gelten die Höchstpreise nicht.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1915 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 11. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Delbrück

Bekanntmachung

betreffend vorübergehende Erleichterung der Untersuchung von Schlachtvieh. Vom 21. Januar 1915.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) hat der Bundesrat beschlossen:

Nach Anordnung der Landesregierungen darf für die Dauer des gegenwärtigen Krieges von der im § 1 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) vorgeschriebenen Untersuchung vor der Schlachtung bei Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen und Hunden abgesehen werden, sofern die Untersuchung nach der Schlachtung durch Tierärzte erfolgt.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Delbrück

Verordnung

über die Abkürzung der Schonzeit für weibliches Rehwild, Fasanenhennen und Hasen. Vom 19. Januar 1915. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen auf Grund der Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. S. 17) und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1. Im Jahre 1915 beginnt die Schonzeit für weibliches Rehwild und Fasanenhennen (§ 39 Abs. 1 Nr. 6 und 13 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907, Gesetzsamml. S. 207) erst mit dem 1. März und für Hasen (§ 39 Abs. 1 Nr. 9 a. a. O.) mit dem 1. Februar.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Inseel.

Gegeben Grotes Hauptquartier, den 19. Januar 1915.

Wilhelm.

v. Bismarck-Holweg. Delbrück. v. Tirpitz. Bessler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Benke. v. Falkenhayn. v. Boeckell. Rahn. v. Jagow.

Für den Bereich der preussisch-berlinischen Staats- und der Reichseisenbahnen sowie derjenigen Bahnen, die sich dem preussischen Tarifmaßnahmen allgemein angeschlossen haben, ist sofort ein Ausnahmetarif für Manioka- oder Maniok-Knollen (Cassavawurzeln), getrocknet, Rückstände der Stärkegewinnung aus Maniokknollen auch in Scheiben geschnitten oder gemahlen, zu Futterzwecken einzuführen, dem die Sätze des Spezialtarifs III zugrunde zu legen sind. Der Tarif hat zu gelten, bis auf weiteres, längstens für die Dauer des Krieges.

Mit den anderen deutschen Staats- und Privatbahnen wolle sich die Königl. Eisenbahndirektion wegen ihres Beitritts zu der Maßnahme in Verbindung setzen. Die Beteiligung der kleineren Aufsicht unterstehenden Privatbahnen wird im voraus genehmigt.

Ich stelle anheim, falls es für zweckmäßig erachtet wird, die Durchführung in der Weise vorzunehmen, daß der auf gleicher Grundlage beruhende Ausnahmetarif für Johannisbrot auf Manioka-Knollen usw. ausgedehnt wird.

Berlin W. 66, den 30. November 1914.

Der Minister

der öffentlichen Arbeiten.

J. B.: gez. Stieglitz.

Der Chef des Reichsamts

für die Verwaltung der

Reichseisenbahnen.

J. A.: gez. Eberbach.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ueber die Anzeigepflicht für die Kornvorräte der Kriegsgetreidegesellschaft sind Zweifel entstanden. Nur solche Vorräte sind von der Anzeigepflicht ausgenommen die heute schon von der Kriegsgetreidegesellschaft in besondere Lagerräume gebracht sind. Alle Vorräte, die für die Kriegsgetreidegesellschaft angekauft, oder beschlagnahmt worden sind, aber noch beim Landwirt, Händler, Kommissionär oder Müller lagern, sind von diesem anzuzeigen.

Westerbura, den 1. Februar 1915. Der Landrat.

Der Privatverkauf von Angelschupanzern wird hierdurch allgemein verboten. Ausgenommen von dem Verbot sind diejenigen Panzer, die von der Gewehrprüfungskommission geprüft und nach den hierfür gültigen Festsetzungen für brauchbar befunden wurden, was nachzuweisen ist.

Frankfurt a. M., den 22. Januar 1915.

XVIII. Armee-Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der kommandierende General. gez. Freiherr von Gall.

Verbot des Schrotens von Roggen und Weizen.

Auf Grund der §§ 2, 4 und 5 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 460) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Das Schrotten von Roggen und Weizen, auch wenn er mit anderen Früchten vermischt oder nicht mahlfähig ist, ist verboten.

§ 2. Die Ortspolizeibehörden können für einzelne Fälle oder auf jederzeitigen Widerruf allgemein bestimmten Personen oder Betrieben die Herstellung von Roggen- oder Weizenschrot zur Brotbereitung gestatten, sofern die Verwendung des Schrots zur Brotbereitung gesichert ist. Dem Hersteller ist eine schriftliche Genehmigung über die Zulassung auszuhandigen.

§ 3. Wer auf Grund einer Genehmigung gemäß § 2 Roggen- oder Weizenschrot zum Brotbereitung gewerbsmäßig herstellt, hat ein Verzeichnis zu führen über die von ihm erledigten Aufträge zur Lieferung von Roggen- oder Weizenschrot oder zum Schrotten von Roggen oder Weizen, der ihm von dem Auftraggeber oder von einem anderen für den Auftraggeber übergeben ist.

Das Verzeichnis muß enthalten:

- a) eine laufende Nummer,
- b) Vor- und Zunamen sowie Stand und Wohnort des Auftraggebers,
- c) Gewicht der gelieferten Schrotmenge nach kg,
- d) Tag der Lieferung,
- e) Datum der polizeilichen Genehmigung (§ 2).

Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, zur Nachprüfung des Verzeichnisses die Bücher der zum Führen des Verzeichnisses Verpflichteten einzusehen zu lassen.

Die Vorschrift zu 3 der Ausführungsbestimmungen vom 29. November 1914 zu der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 wird, soweit sie sich auf Unternehmer von Mühlen bezieht, aufgehoben.

§ 4. In den Fällen, in denen gemäß Nr. 4 und 5 der Ausführungsbestimmungen vom 29. November 1914 zu der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh zugelassen ist, darf dieser Roggen geschrotet werden.

§ 5. Zur Überwachung des Verbots sind die Beamten der Ortspolizeibehörde befugt, in die Betriebsräume der Unternehmer von Getreide- oder Schrotmühlen sowie der Getreide- und Futtermittelhändler jederzeit einzutreten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden gemäß § 5 der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

§ 7. Diese Bestimmungen treten nach Ablauf von drei Tagen seit dem Tage ihrer Verkündung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1914.

Der Minister für Landwirtschaft, Der Minister
Domänen und Forsten. für Handel und Gewerbe.
Führ. von Schorlemer. J. B.: Göppert.
Der Minister des Innern.
J. B.: Drews.

In die Ortspolizeibehörden des Preises.

Vorliegendes Verbot wird hiermit nochmals veröffentlicht.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Verbots wird bemerkt:

In § 1: Diese Vorschrift verbietet das Schrotten von Roggen und Weizen in jeder Beschaffenheit, gleichviel ob er mahlfähig ist oder nicht. Ferner unterliegt sie das Schrotten von Roggen und Weizen, auch wenn er mit anderen Früchten vermischt ist. Hierunter fällt unter das Verbot nicht nur das sogenannte Mengstorn, insoweit darin Roggen oder Weizen enthalten ist, sondern auch jedes Gemisch von Roggen oder Weizen mit anderen Früchten, wie Erbsen, Wicken und dergleichen.

In §§ 2 und 3: Die der Ortspolizeibehörde verliehene Ausnahmefugung bezweckt, die Bereitung von Schrotbrot zu ermöglichen. Die Genehmigung zur Herstellung von Schrot für diesen Zweck wird dem Hersteller erteilt. Sie setzt voraus, daß der Verwendungszweck in genügender Weise sichergestellt ist. Die Herstellung von Schrot für den eigenen Brotbedarf ist in der Regel nur zu gestatten, soweit die Bereitung von sogenanntem Hauschrotbrot örtlich ist. In diesen Fällen sind in der polizeilichen Genehmigung die Mengen des Roggens und Weizens, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums zur Brotbereitung geschrotet werden dürfen, nach Kilogramm zu bezeichnen.

Bei der Erteilung von Genehmigungen zur gewerbsmäßigen Herstellung von Roggen- oder Weizenschrot ist sorgfältig zu prüfen, ob der Hersteller eine genügende Gewähr dafür bietet, daß das Schrot nur zur Brotbereitung abgegeben wird. Unternehmern von Getreide- oder Schrotmühlen mit einem örtlich begrenzten Kundenkreis wird die Genehmigung in der Regel zu versagen sein, soweit nicht die Bereitung von Hauschrotbrot örtlich ist.

Das Führen der für die gewerbsmäßigen Hersteller vorgeschriebenen Verzeichnisse ist bei den einzelnen Ge-

trieben fortlaufend zu überwachen. Die Eintragungen nach Maßgabe der polizeilichen Genehmigungen nachzuprüfen. Es ist hierbei aus der Persönlichkeit der Auftraggeber für die Schrotlieferungen oder aus den gelieferten Mengen der Verdacht einer Ueberschreitung des Verbots des Verfütterns ergibt, sind sofort die erforderlichen Ermittlungen anzustellen.

Die Vorschrift zu 3 der Ausführungsbestimmungen vom 29. November 1914 ist, soweit sie sich auf Unternehmer von Mühlen bezieht, durch die Bestimmungen des § 3 des Schrotverbots ersetzt worden. Hinsichtlich der Getreideschrotmühlen (Futtermittelmühlen) verbleibt sie in Geltung.

Allgemein dürfen Genehmigungen nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt werden. Bei einer zuverlässigen Verwendung des Schrots oder bei dem begründeten Verdacht einer solchen sind sie sofort zu widerrufen.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, mir zum jeden Monats, das erste Mal zum 1. Februar 1915, eine Uebersicht über die von ihnen gemäß § 2 des Verbots erteilten Genehmigungen einzureichen.

Fehlangeige ist erforderlich.

Die Königl. Gendarmen ersuche ich, auf diese Angelegenheit ihr besonderes Augenmerk zu richten.

Westerburg, den 29. Dezember 1915.

I. 7948.

Der Landrat.

Rundschreiben,

betreffend die Verfütterung von Zuckerrüben und von Zucker.

Schon in meinem Rundschreiben vom 15. Oktober 1914 habe ich darauf hingewiesen, daß als Ersatz der fehlenden Einfuhr von etwa 6 Millionen Tonnen Kraftfutter in erster Linie die Zuckerrüben und ihre Produkte herangezogen werden müssen. Durch ausgiebige Verwendung der Melasse wird sich $\frac{1}{10}$ der fehlenden Futtereinfuhr decken lassen. Die vermehrte Herstellung von Trockenschmelze ganz, teilweise oder gar nicht entzuckerten Rüben wird ebenfalls zur Deckung des Bedarfes beitragen.

Aber auch die frische Zuckerrübe läßt sich unter Beachtung der hierüber vorliegenden Erfahrungen mit bestem Erfolg als Futter verwenden, auch kommt die Zuckerrübe für die Herstellung von Spiritus in Betracht, wodurch sich ein entsprechender Teil der sonst hierzu verbrauchten Kartoffeln ersparen läßt. Schließlich bildet der Zucker selbst, wie in der letzten Zeit in der Fachliteratur überzeugend nachgewiesen wurde, richtig verwendet, ein ausgezeichnetes Nahrungsmittel nicht nur für Menschen, sondern auch für das Vieh.

Ueber die verfügbaren Bestände an Zucker gibt folgende Aufstellung Aufschluß:

Borräte bei Beginn der diesjährl. Rübenverarbeitung	450 000 Tonnen
Erzeugung aus der 1914er Ernte	2 500 000 „
Summa	2 950 000 „
Inlandsverbrauch eines Jahres einschl. Reserve	1 500 000 Tonnen
Ausfuhr nach neutralen Ländern	200 000 „
Zusammen	1 700 000 Tonnen
verbleibt Bestand	1 250 000 „

Es erscheint geboten, einen Teil dieses Bestandes zurück zu halten, um im Falle einer Knappheit an menschlichen Nahrungsmitteln in den der Ernte des Jahres 1915 vorausgehenden Monaten einen Rückhalt zu besitzen; etwa die Hälfte der verfügbaren Menge also rund 600 000 Tonnen, werden aber unbedenklich verfüttert werden können.

In etwas können diese Zahlen dadurch eine Aenderung erfahren, daß ein Teil der in diesem Jahr verwendeten Zuckerrüben direkt verfüttert wird, eine wesentliche Verschiebung der Zahlen wird aber dadurch kaum herbeigeführt werden.

Eine weitere willkommene Vermehrung erfahren die einheimischen Futterbestände durch die in den besetzten Gebieten verfügbaren Zuckerrüben und ihre Produkte. Die Zuckerrüben Nordfrankreichs werden zum Teil von den rheinischen Zuckerrübenfabriken ohne vorherige Entzuckerung auf Schnitzel verarbeitet und durch Vermittlung der Bezugsvereinigungen der deutschen Landwirte den landwirtschaftlichen Betrieben des Deutschen Reichs zugeführt. Ein weiterer Teil dieser Rüben wird den süddeutschen Brennereien zum Zwecke der Kartoffelersparnis überwiesen. Außerdem aber wird in den besetzten Gebieten vom Beginn des neuen Jahres ab Rohzucker erzeugt, der ebenfalls der einheimischen Landwirtschaft als Futter zur Verfügung gestellt werden soll, und schließlich wird möglichst weise nicht die gesamte vorhandene Menge in der erwähnten Weise verarbeitet werden können, so daß gegen das Frühjahr hin ein Teil der Rüben zur direkten Verfütterung verfügbar wird.

Im östlichen Grenzgebiet wird es zunächst nicht möglich sein, die Rüben des Anbaugesbietes einiger inländischer Zuckerrübenfabriken wegen der durch den Krieg gestörten Verkehrsverhältnisse den Fabriken zur Verarbeitung zu liefern. Diese Rübenmengen werden, soweit weit möglich, von den benachbarten landwirtschaftlichen Betrieben durch direkte Fütterung verwendet werden müssen. Aber auch in den besetzten Gebieten Polens sind beträchtliche Mengen von Rüben unter-

ungen Kartoffeln vorhanden. Es wird versucht werden, auch diese Be-
fände durch Verarbeitung in den vorhandenen Fabrikanlagen als
Trockenfutter zu verwerten; inwieweit dies gelingt, wird von den
an sich recht ungünstigen Verhältnisse in Polen abhängig
sein. Immerhin ist es nicht ausgeschlossen, daß es gegen das
Frühjahr hin möglich wird, eine gewisse Menge von frischen Rüben,
Trockenschwübeln, Trockentartoffeln, Stärkemehl und Zucker für
den einheimischen Gebrauch zu gewinnen.

Die geschilderten Verhältnisse veranlassen mich, die nach
früheren und neueren Erfahrungen bewährtesten Verfahren der
Fütterung von Zuckerrüben und Zucker bekanntzugeben:

1. Die Fütterung von Zuckerrüben.

Daß Zuckerrüben als Futter für Wiederkäuer, namentlich für
Rindvieh einen hohen Wert haben, ist allgemein bekannt, jedoch sollten nicht
mehr als 20 kg auf 1000 kg Lebendgewicht oder 20 Pfund auf
den Kopf (bei Rindvieh) gefüttert werden. Und zwar können die
Zuckerrüben sowohl frisch als auch gedämpft verfüttert werden.
Eine Beifütterung von 50 g Schleimkreide hat sich sehr bewährt.
In erster Linie kommen die Zuckerrüben aber als Futter für
Pferde und Mastschweine in Betracht.

Als Futter für Arbeitspferde eignen sich Zuckerrüben vorzüg-
lich, es sind mit bestem Erfolg bis 40 Pfund gedämpfte Zuckerrüben
neben 5—6 Pfund Körnerfutter und 10 Pfund Heu bei
voller Arbeit an schwere Zugpferde verfüttert worden.

Besonders wertvoll sind aber die Zuckerrüben für die Schweine-
mast. Voraussetzung ist, daß bei der Verfütterung von Zuckerrüben
und von Zucker an Schweine eine Gabe von 80—100 g Schleim-
kreide auf den Kopf und Tag bei Mastschweinen von 60—100 kg
Lebendgewicht verabreicht werden, weil andernfalls der im Futter
vorhandene leichtlösliche Zucker im Magen und Darm Säuren bil-
det, die zu einer Störung der Verdauung und des Wohlbefindens
der Tiere führen. Durch Beigabe der Schleimkreide werden diese
Uebelstände beseitigt. Bei der Mangelarmut solcher Mischungen
kommt übrigens auch die Nährwirkung der Kreide in Betracht.
Unter dieser Voraussetzung sind an Läuferpferde 4—6 Pfund, an
Mastschweine 12—14 Pfund gedämpfte Zuckerrüben mit bestem
Erfolg gefüttert worden. Dabei kann man mit einer sehr geringen
Beigabe von Körnerfutter auskommen, wie nachfolgendes Beispiel
einer Fütterration zeigt.

Futter für Mastschweine von 80—100 kg Lebendgewicht:

7 kg gedämpfte Zuckerrüben,	250 g Trockenschwübel,
650 g Gerstenschrot.	250 g Fischmehl,
500 g Kleie,	100 g Schleimkreide.

Es ist sogar gelungen, bei einer Fütterung von gedämpften
Zuckerrüben unter alleiniger Beigabe von 300—400 g Fischmehl
günstige Mastergebnisse zu erzielen. Auf Grund der dabei erfolgten
Gewichtszunahme berechnete sich eine Verwertung der Zuckerrüben,
die beträchtlich über den normalen Kaufpreis hinausgeht.

2. Die Verfütterung von Zucker.

Die Nachzeugnisse der Rohzuckererzeugung, die zum Zweck
der Verfütterung steuerfrei in den Verkehr gebracht werden, müssen
bekanntlich vergällt werden. Mit dem für die Vergällung geltenden
Befehl ist die Steuerbehörde sowohl bezüglich des Ortes, an
dem die Vergällung erfolgen kann, als bezüglich der der Vergällung
dienenden Beimischungen anzuordnend entgegengekommen. Nach
der Verordnung vom 23. Dezember 1914 kann die Vergällung auch
bei Landwirten, Händlern usw. unter Steueraufsicht erfolgen, während
sie früher nur in Zuckerfabriken, sowie öffentlichen oder privaten
Niederlagen vorgenommen werden durfte. Zur weiteren Erleichterung
der Vergällung werden die mit Zucker beladenen Eisenbahn-
wagen ohne Verschluss abgelassen. Die Vergällung der Nachzeug-
nisse der Rohzuckererzeugung kann nach den bisher geltenden Vor-
schriften erfolgen durch Beimischung von

1. 40 % Weizen- und Roggenkleie;
2. 20 % gemahlener Erbsen- oder sogenanntes Kraftfällfutter
(gemahlene Blättchen und Kerne des Zuckerrübensamens) oder
ungemahlene Trockenschwübeln, Linsenmehl, Kartoffelpulpe und
Reisfällmehl;
3. 10 % Fleischfällmehl, Fischmehl und gemahlene Trocken-
schwübeln, Weizenspreu oder Strohhefe;
4. 5 % Schwübelstaub;
5. 2 % pulverisierter Holzkohle oder Ruß (je vom Reingewicht
des Zuckers).

Zucker ist für Wiederkäuer ein brauchbares Futter; für
ein ausgewachsenes Rind von 500 kg Lebendgewicht können Gaben
von 2—3 kg oder 4—6 Pfund verabreicht werden, jedoch ist die
Verwertung des Futterzuckers durch Wiederkäuer etwa $\frac{1}{3}$ geringer
als die Verwertung durch Pferde und Schweine.

Schweren Arbeitspferden kann man mit bestem Erfolg 6
Pfund Zucker auf den Kopf verabreichen, Pferden leichteren Schlages
3 bis 4 Pfund.

Besonders lohnend hat sich die Verfütterung von Zucker an
Mastschweine erwiesen. Wie bereits oben erwähnt, ist es notwendig,
eine Beigabe von 60—100 g Schleimkreide für den Kopf und
Tag bei Tieren von 60—100 kg Lebendgewicht dem Futter bei-
zugeben. Zum Zweck der Verfütterung von Zucker an Schweine
erfolgt die Vergällung am besten durch Fleisch- oder Fischfällmehl.

Denn da in den Futtermischungen, die zum großen Teil aus Zucker
bestehen, das Eiweiß fast ganz fehlt, wird der Bedarf des Tier-
körpers an Eiweiß am besten durch diese 60 bzw. 70 % Protein
enthaltenen Futterarten gedeckt. Ein Doppelzentner Gerste läßt
sich durch 72 kg Zucker und 20 kg Fischmehl in der Futterwirkung
bei der Schweinemast voll ersetzen, und dabei ist diese Mischung bei
den heutigen Preisverhältnissen wesentlich billiger als das Gersten-
mehl. Da man bei dem Fehlen der Gerste genötigt ist, zu Ersatz-
futtermitteln, wie Kleie, Viertreber und Trockenschwübel zu greifen,
die von den Schweinen weniger gern genommen werden und bei
dem höheren Gehalt an unverdaulicher Rohfaser zu einer Einschrän-
kung der Nahrungsaufnahme und einer Verzögerung der Mast
führen, so hat die Beigabe von Zucker zur Futtermischung den
Vorteil, das Futter für die Tiere schmackhafter zu machen, die
Nahrungsaufnahme zu erhöhen und die Mast zu fördern. Vom
sechsten Lebensmonat ab sind Gaben von 1—3 Pfund Zucker auf
den Kopf und Tag mit bestem Erfolg verfüttert worden. Durch-
schnittlich wird mit 1 Pfund Zucker $\frac{1}{3}$ Pfund Lebendgewicht-Zu-
nahme erreicht, und es ergibt sich dabei bei einem Preise von 100
bis 120 Mk. für 100 kg oder 50 bis 60 Mk. für 100 Pfund
Lebendgewicht eine Verwertung des Zuckers, die dessen Preis sehr
beträchtlich übersteigt. Als Beispiel einer zuckerhaltigen Futter-
mischung für Mastschweine sei angeführt:

Futter für Mastschweine von 80—100 kg Lebendgewicht:

3 kg Kartoffel,	1,5 kg Zucker,
1 „ Kleie,	100 g Schleimkreide.
0,2 „ Fischmehl,	

Bei der Verabreichung aller zuckerreichen Futtermischungen
empfiehlt sich ein allmählicher Uebergang von dem früheren auf das
neue Futter.

Die Zuckerrübe und der Zucker bieten daher einen wertvollen
Rückhalt für eine etwa vor Beginn der neuen Grünfütterperiode
eintretende Knappheit an Futtermitteln.

Berlin, den 13. Januar 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Ueber die wichtige Frage der Volksernährung während des
Krieges ist neben anderen höchst beachtenswerten Publikationen,
unter denen ich besonders auf die Veröffentlichungen des Professors
Dr. Sering hinweise, eine von dem Rektor der Berliner Handels-
hochschule Professor Dr. Gieseler herausgegebene Zeitschrift „Die
deutsche Volksernährung und der englische Nahrungungsplan“
(Bieweg u. Sohn, Braunschweig, 1914; Preis 1 Mk.) erschienen,
deren Ausführungen weitestgehende Verbreitung und Beachtung verdienen.
Ich weise auf diese Zeitschrift hin und gebe anheim, sie zu beschaffen.

Westerburg, den 26. Januar 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Kreises Westerburg.

K. 200.

Feldpostbrief.

(Hr. Frst.)

Mein lieber Vetter Friedrich! In den Besitz Deines Briefes
vom 25. 11. bin ich gekommen und danke Dir herzlich dafür.
Nun mein lieber Vetter will ich Dir kurz schreiben wie ich das
eiserne Kreuz erhielt. Es war am 4. Oktober; unsere Division
war zur Aufklärung auf dem Marsche nach L. Wir marschier-
ten durch ein großes Kohlenrevier, wo fast die ganze Kolonie
teils niedergebrannt, niedergeschossen und zerstört war. Zur Zeit
herrschte große Trockenheit und durch das viele Fahren auf den
Straßen sahen wir vom vielen Kohlenstaub aus wie die Neger.
Nun marschierten wir durch eine große Stadt Namens L. M.
Die Bevölkerung war teils geflohen, teils noch anwesend. Un-
gefähr mitten in der Stadt erlaubte sich so eine Franktireurbande
aus den Fenstern auf uns zu schießen. Wir machten sofort lehr,
um die Stadt zu beschützen. Das erste Geschütz stellte sich mitten
auf einer langen Straße auf und gab 80 Schuß ab in die Stadt.
Ein Maschinengewehr stellte sich neben unser Geschütz und feuerte
immer auf die Fenster; es war ein schreckliches Getöse und ein
Jammern und Schreien der Bewohner. Unsere Kavallerie steckte
die anderen Häuser noch in Brand. Jetzt wo dieses vorbei war,
führten wir weiter und hielten ungefähr am Ende der Stadt, wo
noch viele Geschäftshäuser waren und die Leute geflüchtet. Auf
einmal kam eine Husarenpatrouille herangesprennt, und brachte
eine Meldung an unsern Kommandeur: Artillerie vor! feindliche
Artillerie. Da ging's aber im Galopp vor und drauf. Und
kaum hatten wir das Feuer eröffnet, als wir von drei Seiten
Feuer bekamen, wir waren nämlich schon durch ein Signal von
einer Zeche, die Dampf aufsteigen ließ verraten worden. Ich
ging mit meinem lieben Hauptmann und einigen Mann, darunter
3 Telephonisten, ungefähr 300 Meter vor, hinter eine große
Strohbieme, um unsere Schüsse zu beobachten. Nun kam auch
unser Kommandeur mit seinem Stab auf die Höhe um die Wir-
kung des Schießens zu beobachten. Da waren einige vom Stabe
zu weit auf die Höhe gekommen, wodurch wir vom Feind ge-
sehen wurden und wir ein höllisches schweres Artilleriefeuer be-
kamen, wobei 1 Offizier tot, 2 Offiziere verwundet, 1 Mann tot,

und 5 verwundet wurden. Der eine stand fest neben mir, da ging ein Volltreffer mitten durch die Strohdiebe und riß meinem Kameraden den linken Fuß weg. Von dem gewaltigen Drude flog ich um und war für einige Sekunden bewusstlos aber unverletzt, Gott sei Dank. Als ich nun aus meiner Betäubung erwachte sah ich zu meinem größten Bedauern, daß mein Kamerad schwer verwundet neben mir lag. Trotz des schweren Feuers verband ich ihm die Wunde so gut ich konnte, und brachte ihn dann ungefähr 50 Meter weg in ein alleinstehendes Haus in den Keller. Dann kehrte ich zurück und zu meinem Schrecken lagen wieder zwei Offiziere verwundet und einer tot da. Auch die Strohdiebe waren in Brand geschossen und eine schreckliche Hitze in der Umgebung. Ich brachte trotz der Hitze und des feindlichen Feuers die zwei Offiziere in Sicherheit. Dann kehrte ich das dritte Mal zurück. Mein lieber Herr Hauptmann war noch ganz allein da. Er sagte zu mir, wir können uns hier nicht mehr länger aufhalten, wir ziehen uns zurück und suchen uns eine andere Beobachtungsstelle aus, wobei das feindliche Feuer immer noch stärker wurde. Ich mußte noch einmal vor um unsere Schutzschilde zu holen; sie lagen kurz vor der brennenden Strohdiebe und waren glühend heiß; ich konnte sie nicht so anfassen, holte mir ein paar große Slangen und zog sie so mit mir zurück. Mein lieber Herr Hauptmann trug das Scherenfernrohr. Wir warteten noch einige Minuten hinter dem alleinstehenden Hause, konnten aber auch dort nichts mehr beobachten. Weil wir nun keine sichere Stelle mehr fanden, krochen wir auf Händen und Füßen zur Batterie zurück. Herr Hauptmann gab Befehl, die Geschütze einzeln zurück und ausproben. Ich begab mich dann mit einigen Kameraden und Sanitätspersonal nach vorne und holte die Verwundeten zurück, wo sie dann verbunden und weiter befördert wurden. Darauf nahm unsere Batterie wieder eine andere Stellung ein und wir brachten eine feindliche Batterie zum Schweigen. Als es dunkel wurde zogen wir uns zurück, weil der Feind uns doppelt überlegen war. Wir bezogen für die Nacht Bivak an der Stadt wo wir Morgens durchgekommen waren. Des andern Morgens sagte der Herr Hauptmann zu mir: „Mein lieber Freund Bauch! Weil Sie sich gestern so tapfer und heldenmütig gezeigt haben, werde ich Sie für das Eisene Kreuz einreichen, was mir dann 2 Tage später von meinem Hauptmann überreichte wurde mit den Worten: Du hast es verdient, Du bist ein braver Soldat.“ Was das für eine Freude war, das kannst du Dir denken, als erster von der Batterie mit dem Eisernen Kreuz. Solche schwere Tage könnte ich Dir noch viele schildern, aber das viele Schreiben ist zu langweilig. Gefreiter Peter Bauch, Welterburg.

Auszug aus den Verlustlisten.

Ers.-Reserv. Georg Neuhaus, Börgeshausen, vermißt.
Garbe Res.-Regt. Josef Schilling, Hellenhahn-Sch., vermißt.
Peter Reusch, Renterhausen, I. verwundet.
Kriegsfreim. Reinhold Festerding, Welterburg, tot.
Gefreiter Wilhelm Schepp, Rennerod, schwer verwundet.

Holz-Versteigerung.

Donnerstag, den 4. Februar d. Js.,

morgens 10 Uhr

anfangend, werden in den Gemeindefeldungen zu Gahn

19 Eichenstämme zu 15,36 Festmtr.

250 Fichtenstangen 4r. Klasse

100 Rmtr. Eichen- und Weichholzklaster

126 Rmtr. desgleichen Reiserhausen versteigert.

Gahn, den 30. Januar 1915.

Der Bürgermeister.

Schäfer.

6061

Holzverkauf.

Oberförsterei Driedorf

verkauft am **Dienstag, den 16. Februar 1915, vorm. 10¹/₂ Uhr**, im Gemeindehause zu **Waldmühlen** etwa: Distrikt 60,63 (Stuterei) **Fichten:** 163 Rmtr. Scheit, 44 Rmtr. Knüppel, 700 Wellen. **Eiche:** 1 Rmtr. Scheit. — Distr. 68, 69 (Hölle), 70 (Bernusklub) **Fichten:** 426 Rmtr. Scheit, 121 Rmtr. Knüppel, 1700 Wellen. **Weichholz:** 4 Rmtr. Knüppel. — Die mit B bezeichneten Rollen sind verkauft. 6063

Kreisarbeitsnachweis Limburg (Lahn)

Walderdorfer Hof — Fernruf 107

vermittelt jederzeit männliche und weibliche landwirtschaftliche und häusliche Dienstboten, sowie gewerbliche Arbeiter. Vermittlung ist für Arbeitnehmer kostenlos. 6000

Bekanntmachung.

Die den Pferdebesitzern von jetzt ab zur Verfütterung bleibende Menge an Hafer reicht selbstverständlich als Beig zu Heu und Häcksel nicht aus, obgleich durch die Güte des vorigen Jahre geernteten Heus und Haferstrohs die Hafermenge an sich niedriger als in anderen Jahren sein kann. Als Ersatzmittel für Hafer kommen von Kraftfuttermitteln in Betracht Trockentreber, Trockenschlempe und Malzkeime (letztere jedoch nicht für tragende Stuten verwendbar) welche in allmählich steigender Menge bis etwa 6 Pfund pro Tag und Pferd gegeben werden können. Ferner sind noch zu empfehlen: Frische Zuckerrüben oder Runkelrüben, vor allem aber die Abfälle der Zuckerrübenfabrikation wie Rohmelasse, Torfmelasse und anderes Melassefütter, getrocknete Zuckerrüben oder Rohzucker selbst welcher als denaturierter Zucker (steuerfreier Zucker) zum Preise von 15 bis 16 Mk. pro Doppelzentner in den Handel gebracht wird.

Um die Erhaltung des Viehstandes zu erstreben, hat die Landwirtschaftskammer zu Wiesbaden die auf den Provinzialämtern frei gewordenen Futtermittel und auch einen großen Teil der Deutscher Futtermittel und Düngermittel gesichert und erboten, diese erheblich billiger als die vom Handel angebotenen Mittel an die hiesigen Landwirte zu verteilen. Als solche Mittel kommen in Betracht außer den bereits oben erwähnten Reishuttermehl und Delsuchen.

Pferde- und Viehbesitzer, die Futtermittel beziehen wollen, wollen dies sofort unter Angabe der Menge bei mir angeben.

Welterburg, den 1. Februar 1915.

Der Bürgermeister
Pappel.

Oberförsterei Rennerod.

Am Montag, den 8. Februar, vormittags 10 Uhr werden in der Gütth'schen Gastwirtschaft in Waldmühl aus dem Schutbezirk Waldmühl Distrikt 16,17 Verb. Wald, 1 Räderstein verkauft: **Eichen:** 22 Rmtr. Scheit, 230 Wellen. **Fichten:** 318 Rmtr. Scheit, 55 Rmtr. Knüppel, 7200 Wellen. **Abd. Laubholz:** 1 Rmtr. Knüppel, 140 Wellen. **Waldholz:** 4 Rmtr. Scheit, 10 Rmtr. Reiser.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige ortsbildliche Bekanntmachung ersucht. 6061



Tücht. Erdarbeiter

zur Herstellung eines Anschlußgleises werden sofort eingestellt
6051 **Grube Wolf bei Herdorf.**

Tausende verdanken ihre glänzende Stellung dem Studium

d. Techn. Selbstunterrichtsbriefe System Karnaack-Hachfeld.

Über 100 Mitarbeiter. Glänzende Erfolge.

Baugewerkschule: Polier, Architekturzeichner, Bautechniker, Zimmermeister, Maurermeister, Baugewerkschule, Straßenbautechniker, Tiefbautechniker. **Schule für Eisenbahnenwesen:** Lokomotivheizer, Lokomotivführer, Eisenbahntechniker. **Maschinenbauschule:** Monteur, Maschinist, Werkmeister, Maschinenkonstrukteur, Maschineningenieur. **Elektrotechn. Schule:** Elektromonteur, Elektrotechniker, Elektroingenieur. **Schule für Berg- u. Hüttenwesen:** Bergschule, Formnermeister, Gießereitechniker. **Installateurschule:** Installateur, Elektroinstallateur. **Schule für Kunstgewerbe und Handwerk:** Steinmetzmeister, Modellleur, Stukkateur, Buntschneider, Kunst- und Möbeltischler, Schlosser.

Jedes der vorst. Werke erscheint in Lieferang. à 50 Pf.

Anschaffungskosten ohne Kaufzusage bereitwilligst.

Diese Werke setzen keine Vorkenntnisse voraus, bezwecken:

1. den Besuch der techn. Fachschulen zu ersetzen,

2. dem Studierenden nur durch Selbstunterricht eine abgeschlossene technische Bildung zu vermitteln,

3. in vorz. Weise ohne Berufs- störung a. Fachprakt. abzulegen.

Der Zweck wird dadurch erreicht, dass:

1. der Unterricht d. techn. Fachschulen nachgeholt wird,

2. die Bearbeitung d. Unterrichts- briefe in so einfacher u. gründl. Weise, in so leichtf. Form ausgeführt ist, d. jedermann den Stoff verstehen muss,

3. die fortgesetzte Wiederholg. u. Selbstprüf. d. Wissen festigen.

Anschaffl. Prospekte sow. Dankschreiben üb. bestand. Prüf. gratis. Gegen monatl. Teilzahl. von 3 Mark an zu beziehen.

• Bonness & Hachfeld, Potsdam S.O. •

Ordentl. Junge

kann die Gärtnerei erlernen bei **Gustav H., Gärtner, Hachenburg (Westerwald.)** Eintritt sofort oder zu Ostern.

Holzverabfolgezettel

werden bei Abnahme von Buch ohne Preiserhöhung im Ort und Namen angefertigt. **Preisblatt-Druckerei.**